# Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)

Ausserkraftsetzung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 161.12 | 161.13

Aufgehoben: 161.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

#### I.

Der Erlass 161.11 Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen vom 08.09.2009 (BRSD) (Stand 01.11.2020) wird aufgehoben.

#### II.

#### 1.

Der Erlass 161.12 Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 24.03.2010 (Verfahrenskostendekret, VKD) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

## Art. 6 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> In besonders umfangreichen und zeitraubenden Geschäften, bei querulatorischer Prozessführung, in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sowie bei Verwendung der englischen Sprache bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>1)</sup> kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

## Art. 36 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> In miet- und in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Mindestgebühr unterschritten werden, wenn der Streitwert nach Artikel 92 Absatz 2 ZPO ermittelt wurde.

#### Art. 51 Abs. 1

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen
- a (geändert) bei Beschwerden: 300 bis 15'000 Taxpunkte.

#### 2.

Der Erlass <u>161.13</u> Dekret über die Gerichtssprachen vom 24.03.2010 (GSD) (Stand 01.06.2013) wird wie folgt geändert:

# Art. 3 Abs. 4 (neu)

<sup>4</sup> In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)<sup>2)</sup> können Schriftsätze und mündliche Anbringen in englischer Sprache formuliert werden.

## Art. 4 Abs. 3a (neu)

<sup>3a</sup> In internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten nach Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe c ZPO kann die Instruktion auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache erfolgen.

<sup>1)</sup> SR 272

<sup>2)</sup> SR 272

Keine Aufhebungen.

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber: